

Transparency International Deutschland e. V.
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. Hd. Frau Barbara Ostmeier

Per E-Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

Helena Peltonen-Gassmann
Mitglied des Vorstands
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin

hpeltonen@transparency.de

28. Oktober 2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein DS 18/4409 und DS 18/4465

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Transparency International arbeitet in 100 Ländern der Welt präventiv gegen Korruption in allen gesellschaftlichen Sektoren. Unsere Erfahrung bestätigt uns, dass Korruption immer dort am besten gedeiht, wo wenig Transparenz herrscht. Wir wissen uns darin im Einklang mit Ermittlungsbehörden weltweit. Deshalb begrüßen wir den Vorschlag, das schleswig-holsteinische Informationszugangsgesetz mit der Zielsetzung zu modernisieren, mehr Transparenz in das Handeln der Verwaltung auf Landes- und Gemeindeebene einzuführen.

Wir halten mehr Transparenz nicht nur für ein wirksames Instrument, Korruption zu erschweren, sondern als eine wichtige Grundvoraussetzung, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Politik und Verwaltung wieder erstarken zu lassen. Rechtzeitig die dazu erforderlichen Kenntnisse und technologischen Voraussetzungen zu schaffen ebnet den Weg hin zu Open Government.

Transparency Deutschland begrüßt den Vorstoß zu der Novelle des Informationszugangsgesetzes. Die Ausgestaltung des Gesetzes zeigt jedoch eine **sehr große Zurückhaltung**, die sowohl in dem **fehlenden Imperativ** als auch in den zahlreichen Ausnahmen und Beschränkungen zum Ausdruck kommt. Fallen der Umfang der veröffentlichten Information und die Zahl der sich öffnenden Einrichtungen zu gering aus, wird auch der Nutzen für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Parlamentarier gering sein. Transparency Deutschland warnt davor, das Vertrauen und die Erwartungen an ein in der Praxis funktionierendes Informationszugangsgesetz zu enttäuschen.

Im Einzelnen kommentieren wir den vorliegenden Entwurf wie folgt:

§ 1 – Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich.

Absatz (1): Ganz besonders begrüßen wir, dass der Entwurf den Landesbehörden erstmalig **eine Pflicht für aktive Veröffentlichung** für einige Informationen auferlegt. Dies ist ein wichtiges Signal für die Bürgerinnen und Bürger, in deren Auftrag und zu deren Wohl alles Verwaltungshandeln stattfindet.

§ 2 – Begriffsbestimmungen.

Absatz (4) schränkt die **informationspflichtigen Stellen** unnötig ein:

Nr. 1: So wie in der DS 18/4465 vorgeschlagen, schließt Nr.1 die **gutachterliche Tätigkeit** im Auftrag von Fraktionen grundsätzlich aus. Dies halten wir für unbegründet. Gutachten – unabhängig davon, von wem sie in Auftrag gegeben werden – werden regelmäßig für Entscheidungsvorbereitungen in Auftrag gegeben und stellen wichtige Fakten dar, die zum Wohl der Bevölkerung und auf deren Kosten erstellt wurden. Sie mögen im parlamentarischen Wettstreit der Fraktionen durchaus ein politisches Instrument darstellen. Dies begründet jedoch keineswegs eine dauerhafte Geheimhaltung der Gutachten. Die gleiche Fragestellung wurde auf Bundesebene bereits wegweisend entschieden. Geheimhaltung der Aufgabenstellung und der Ergebnisse nährt in besonderer Weise den Verdacht tendenziöser und somit unaufrichtiger Aufgabenstellung und dem Verstecken eines unliebsamen Ergebnisses eines Gutachtens.

Nr. 2 und 2.a: Die Ausnahme der **obersten Landesbehörden** ist gänzlich unverständlich formuliert. Hier muss dringend nachgebessert werden. Es entsteht der Eindruck, als sollten neue Einschränkungen für die Informationspflicht sowohl bei Umwelt- als auch bei übrigen Informationen eingeführt werden. Dies würde jedoch dem Zweck der Gesetzesänderung zuwider laufen.

Nr. 4: Die weitreichende **Ausnahme des Landesrechnungshofes** erscheint unbegründet. Der Landesrechnungshof nimmt wichtige Aufgaben der Kontrolle der Verwaltung wahr – nicht nur, was Umweltinformationen betrifft. Berichte, die die eigene Verwaltung betreffen, als auch Resultate der richterlich unabhängigen Tätigkeit des Landesrechnungshofes stellen eine wichtige Erkenntnisse über die Effizienz und Effektivität des Handelns der Verwaltung dar. Sie sollten den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft, den Parlamentariern und der Zivilgesellschaft des Landes nicht vorenthalten werden.

Absatz (6): Kontrolle. Wir begrüßen die Klarstellung durch **Nr. 3**, den kumulativen Einfluss der öffentlichen Hand über mehrere Kanäle zu erfassen.

§ 11 – Veröffentlichung von Informationen.

Absatz (1): Dass dieser Paragraph lediglich eine **Soll-Vorschrift** werden soll, schwächt entscheidend das mit der Novelle erreichbare Vertrauen. Es ist kaum nachvollziehbar, warum lediglich Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und die wenigen „weiteren Informationen“ veröffentlicht werden sollen. Diese Zurückhaltung **untergräbt die Glaubwürdigkeit** des Transparenzwillens der Verwaltung. Außerdem führt sie zu **unnötigem und vermeidbarem Aufwand** der ständigen Beurteilung und Rückfragen, ob eine Information oder ein Dokument und mit welcher Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll oder nicht.

Transparency Deutschland plädiert für folgende Formulierung: „Landesbehörden machen folgende Informationen allgemein zugänglich und melden sie gemäß Absatz 3 an das elektronische Informationsregister.“

Für die **Veröffentlichungspflicht** sind **nur die Landesbehörden vorgesehen**. Dadurch schließt man erhebliche Teile der Einrichtungen aus, die mit hohem finanziellem Engagement des Landes öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Sowohl die mittelbare Staatsverwaltung als auch juristische Personen des Privatrechts unter mehrheitlicher Kontrolle der öffentlichen Hand sollten – ggf. mit einer Verzögerung – ebenfalls unter die Veröffentlichungspflicht fallen.

Die **Liste der zu veröffentlichenden Informationen ist extrem knapp** gehalten. Was für Umweltinformationen veröffentlichungswürdig ist, sollte auch für andere Informationen gelten: politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme.

Transparency Deutschland kann nicht nachvollziehen, warum **Landrätinnen** und **Landräte**, **Schulämter** und **Schulen** sowie die **Staatliche Arbeitsschutzbehörde** bei der Unfallkasse Nord **pauschal ausgenommen** werden. Soweit es ihr allgemeines Verwaltungshandeln in Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben betrifft, sollten diese Stellen ebenso Informationen veröffentlichen.

Nr. 3: Ebenfalls fragwürdig ist die Einschränkung bei Gutachten und Studien der **Atomaufsicht** mit Verweis auf das allgemeine Interesse. Gerade hier darf man öffentliches Interesse grundsätzlich unterstellen. Auch die Bagatellgrenze von 10.000 Euro erscheint unnötig hoch.

Nr. 5 beschränkt die **Übersichten über Zuwendungen** auf juristische Personen des Privatrechts oder an die öffentliche Hand. Auch Zuwendungen an Privatpersonen (z.B. „Zuwendung an freie Künstlerin/freien Künstler für eine Ausstellung“) und nicht rechtsfähige oder nur teilweise rechtsfähige Vereinigungen sollten in den Übersichten erscheinen. Dabei müssen die personenbezogenen Daten nicht veröffentlicht werden.

Nr. 6 & 7: Wir begrüßen die geplante **Veröffentlichung elektronisch erteilter Auskünfte** aufgrund von Anträgen. Sie wird den Aufwand für Antragsbearbeitung reduzieren.

Nr. 8: **Wer** stellt **nach welchen Kriterien** fest, was **veröffentlichungswürdig** ist?

Nr. 9: Transparency Deutschland kritisiert, dass die **Vorlagen der Landesregierung** erst **nach Beschlussfassung** veröffentlicht werden sollen. Warum kann eine Vorlage für die Beratung in einer öffentlichen Sitzung bzw. einem öffentlichen Sitzungsteil nicht vor der Beschlussfassung veröffentlicht werden?

Nr. 10: Zu den wesentlichen **Unternehmensdaten** gehören auch die beim Landesrechnungshof vorhandenen eigenen **veröffentlichungswürdigen Prüfungsberichte**.

Nr. 11 & 12: Wir begrüßen die Aufnahme der **Verträge** in die Liste zu veröffentlichender Informationen. Der Soll-Charakter schmälert die Glaubwürdigkeit dieser Vorschrift jedoch erheblich. Weitaus unverständlicher ist die **Ausnahme öffentlicher Aufträge**, zumal die Bagatellgrenze von 50.000 Euro sehr hoch angesetzt ist. Auch Informationen über **Kredite**, **Bürgschaften** und **Subventionen** der öffentlichen Hand sollten der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Des Weiteren vermissen wir die Veröffentlichung von **Beschlüssen**, die in öffentlichen Sitzungen oder Sitzungsteilen gefasst wurden, samt der dazugehörigen **Protokolle** und **Anlagen**.

Öffentliche Pläne, insbesondere **Bauleitpläne** und **Landschaftspläne**, die stets für die Öffentlichkeit von großem Interesse sind, sollten unverzüglich veröffentlicht werden. Dies gilt auch für **Baugenehmigungen** ab einer gewissen Größe.

Absatz (6): Wir begrüßen, dass das Informationsregister für Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter zur Benutzung offen stehen soll.

Es sollten Hinweise aufgenommen werden, welche **Rechtsmittel** den Informationsberechtigten für den Fall bereitgestellt werden, dass die informations- und veröffentlichungspflichtigen Stellen ihren Pflichten gar nicht oder nur mit erheblicher Verspätung nachkommen, und welche Sanktionen Verspätung und Nichteinhalten der in diesem Gesetz aufgeführten Pflichten zur Folge haben.

Eine Evaluierung des Gesetzes sollte bereits jetzt im Gesetz vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Helena Peltonen-Gassmann